

## Merkblatt Ambulanzfahrer/innen

Mit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) werden an Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen gestellt. Sie benötigen neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis. Ausgenommen ist das Führen von Motorfahrzeugen, die in Notfällen und für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden. Dieses Merkblatt beschreibt die Einzelheiten für das Führen von Ambulanzfahrzeugen.

### 1. Anforderungen für das Führen von Ambulanzfahrzeugen

Wer Ambulanzen fahren will, benötigt im Führerausweis folgende Eintragungen:

- Beim Führen von Ambulanzen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5t und höchstens 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz:  
**Kat. B; Code 121 oder 122**
- Beim Führen von Ambulanzen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t, aber nicht mehr als 7,5 t, und höchstens 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz:  
(alter) blauer Führerausweis: **Kat. C1 und Kat. B**  
(neuer) Führerausweis im Kreditkartenformat FAK: **Kat. C1 und Kat. B; Code 121 oder 122**

Mit Code 122 dürfen auch berufsmässige Fahrten mit Fahrzeugen mit Vmax 30 km/h, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte sowie Transporte im Umkreis von 50 km, wenn der Fahrtpreis in einer anderen Leistung inbegriffen ist, durchgeführt werden.

Für alle anderen berufsmässigen Fahrten ist der Code 121 erforderlich.

### 2. Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die mit der Kategorie C bzw. der Unterkategorie C1 Gütertransporte und Personen, die mit der Kategorie D bzw. Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen, den Fähigkeitsausweis benötigen. Viele Ambulanzfahrer/innen stellen sich die Frage, ob auch sie der CZV unterstellt sind, oder ob für sie eine Ausnahmereglung gilt.

Artikel 3 Buchstabe e der CZV hält fest: *Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer/innen von Motorfahrzeugen, die in Notfällen und für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden.*

#### Verlegungstransporte

Die oben erwähnte Ausnahme gilt nur für Fahrten bei Notfällen. Werden zum Beispiel Patienten von einem Spital ins andere transferiert, handelt es sich um Verlegungstransporte. Weil dies keine Notfälle sind, fallen solche Fahrten nicht unter diese Ausnahme nach Art. 3 Bst. e CZV. Ob aber ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, hängt vom Fahrzeug ab, mit dem die Verlegungstransporte durchgeführt werden:

- Für Personentransporte mit Fahrzeugen der Kategorie B oder Unterkategorie C1 (mit Code 121 oder 122) ist der Fähigkeitsausweis nicht nötig (diese Fahrzeuge haben maximal 8 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz).
- Erforderlich ist der Fähigkeitsausweis für Verlegungstransporte mit Fahrzeugen der Kategorien D oder D1 für Personentransport (Art. 2 Abs. 1 CZV).

Bei Unklarheiten ist beim Strassenverkehrsamt abzuklären, mit welcher Führerausweiskategorie das eingesetzte Fahrzeug geführt werden darf.

**Ab wann braucht es den Fähigkeitsausweis?**

Für den Personentransporte ist seit dem 1.9.2013 neben dem Führerausweis auch der Fähigkeitsausweis erforderlich. Diese Vorschrift gilt für Fahrten mit Cars und Bussen (Kat. D) sowie Kleinbussen mit mehr als 8 Sitzplätzen exklusiv Fahrer (Kat. D1). Auch Fahrerinnen und Fahrer von Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporten benötigen den Fähigkeitsausweis. Seit dem 1.9.2014 gilt das auch für den Güterverkehr (Kat. C und C1).

**Weiterbildungspflicht**

Für die Verlängerung des Fähigkeitsausweises muss die Weiterbildungspflicht erfüllt werden. Es sind in fünf Jahren fünf Kurstage zu besuchen und nachzuweisen.

**[www.cambus.ch](http://www.cambus.ch)**

Informationen zur Chauffeurzulassungsverordnung (CZV), zum Fähigkeitsausweis, zur CZV Prüfung sowie zu Weiterbildungsangeboten findet man im Internet auf [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch).

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, April 2015